

Grundordnung der Hochschule Pforzheim

Aufgrund § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 966) beschließt die Hochschule Pforzheim durch den Senat am 15.12.2010 und 26.01.2011 folgende Grundordnung.

Der Hochschulrat hat in seinen Sitzungen vom 28.10.2010 und 18.01.2011 positiv Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 17. März 2011, AZ.: 44-7323.1-515/2/1, seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Teil	Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 Bezeichnung
	§ 2 Gleichstellungsbeauftragte
II. Teil	Organisation der Hochschule
Erster Abschnitt	Rechtsstellung der Hochschule
	§ 3 Ehrenmitgliedschaft
	§ 4 Mitgliedschaft, Angehörige, Wahlen
	§ 5 Gremien; Verfahrensregelungen
Zweiter Abschnitt	Zentrale Organisation der Hochschule
	§ 6 Organe und Organisationseinheiten
	§ 7 Vorstand
	§ 8 Senat
	§ 9 Hochschulrat

Dritter Abschnitt	Dezentrale Organisation der Hochschule
	§ 10 Fakultätsvorstand
	§ 11 Fakultätsrat
Vierter Abschnitt	Zentrale Betriebseinrichtungen
	§ 12 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen
III. Teil	Sonstige Bestimmungen
	§ 13 Berufung von Professorinnen/Professoren
	§ 14 Amtszeit der Studierenden
	§ 15 Studiengebühren: Beteiligung Studierender
	§ 16 Inkrafttreten

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung

Die Hochschule führt die Bezeichnung Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht

§ 2 Gleichstellungsbeauftragte

Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten nach § 4 Abs. 2 LHG beträgt drei Jahre.

II. Teil

Organisation der Hochschule

Erster Abschnitt

Rechtsstellung der Hochschule

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Hochschule kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonderem Maße beeinflusst haben.

(2) Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers auf Vorschlag des Rektorats oder einer Fakultät.

§ 4 Mitgliedschaft, Angehörige, Wahlen

(1) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorar- sowie Gastprofessorinnen und Honorar- sowie Gastprofessoren und Ehrenbürgerinnen sowie Ehrenbürger und Ehrensenatorinnen sowie Ehrensenatoren besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Gremien der Hochschule.

(2) Über die Angehörigen der Hochschule nach § 9 Abs. 4 LHG hinaus kann der Senat auf Vorschlag des Rektorats oder einer Fakultät einzelne Personen von Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule zusammenwirken, und abgeordnete Beamtinnen und Beamte Angehörigen der Hochschule gleichstellen.

(3) Angehörige der Hochschule nach § 9 Abs.4 S.1 LHG haben das aktive Wahlrecht.

§ 5 Gremien; Verfahrensregelungen

(1) Die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden mit den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine gemeinsame Gruppe im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 LHG.

(3) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss AStA gehören neben den studentischen Senatsmitgliedern kraft Amtes diejenigen vier Studierenden an, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden.
In dieser Reihenfolge sind sie, im Falle der Verhinderung studentischer Senatsmitglieder, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 9 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus vier externen und drei internen Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten aller Hochschulratsmitglieder enden mit Ablauf des 31.08.2012. Danach beträgt die Amtszeit drei Jahre. Scheidet ein Hochschulratsmitglied vorzeitig aus, wird ein nachrückendes Mitglied nur für die Restamtszeit des ausscheidenden Mitglieds berufen.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus den externen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie aus den internen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden als Abwesenheitsvertreter/in.

(4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt

Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 10 Fakultätsvorstand

Dem Fakultätsvorstand gehören in jeder Fakultät an:

1. die Dekanin / der Dekan,
2. die Prodekanin / der Prodekan als Stellvertreterin / Stellvertreter der Dekanin / des Dekans
3. bis zu zwei weitere Prodekaninnen / Prodekane,
4. eine Studiendekanin / ein Studiendekan.

§ 11 Fakultätsrat

(1) Neben den Mitgliedern des Fakultätsrates kraft Amtes gehören dem Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung auf Grund von Wahlen an:

1. sechs hauptamtliche Professorinnen / Professoren der Fakultät
2. drei sonstige Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter
3. fünf Studierende

(2) Neben den Mitgliedern des Fakultätsrates kraft Amtes gehören dem Fakultätsrat der Fakultät für Technik auf Grund von Wahlen an:

1. acht hauptamtliche Professorinnen / Professoren der Fakultät,
2. drei sonstige Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,
3. fünf Studierende.

(3) Neben den Mitgliedern des Fakultätsrates kraft Amtes gehören dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft und Recht auf Grund von Wahlen an:

1. acht hauptamtliche Professorinnen / Professoren der Fakultät
2. drei sonstige Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter
3. fünf Studierende

(4) Der Fachschaft gehört neben den studentischen Fakultätsratsmitgliedern kraft Amtes derjenige Studierende an, auf den bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Fakultätsrat ein weiterer Sitz entfallen würde.

(5) Die Fakultätsräte geben sich eine Geschäftsordnung.

Vierter Abschnitt

Zentrale Betriebseinrichtungen

§ 12 Wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen und Betriebseinrichtungen

(1) Die Hochschule bildet als zentrale wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen das Institut für Angewandte Forschung, das Institut für Fremdsprachen, das Schmucktechnologisches Institut sowie das Akademische Auslandsamt, darüber hinaus als zentrale Betriebseinrichtung im Sinne von § 28 LHG ein Informationszentrum. Sie sind dem Vorstand zugeordnet, der Vorstand führt die Dienstaufsicht.

(2) Weitere Wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen (Institute) oder Betriebseinrichtungen sind den Fakultäten zugeordnet.

(3) Aufgaben und Organisation der Hochschuleinrichtungen und des Informationszentrums werden durch Satzung geregelt. Ist eine Hochschuleinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt der Dekan die Dienstaufsicht. Ist eine Hochschuleinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt der Vorstand, welcher Dekan die Dienstaufsicht führt.

III. Teil:

Sonstige Bestimmungen

§ 13 Berufung von Professorinnen / Professoren

(1) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Rates der Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist.

(2) Der Senat nimmt zu dem Vorschlag gegenüber der Rektorin / dem Rektor Stellung.

§ 14 Amtszeit der Studierenden

Die Amtszeit der Studierenden in Gremien beträgt ein Jahr.

§ 15 Studiengebühren: Beteiligung Studierender

(1) Die Aufteilung der Studiengebühren auf Fakultäten und zentrale Einrichtungen obliegt den nach dem Landeshochschulgesetz zuständigen Organen.

(2) Über die Verwendung der Studiengebühren nach § 4 Landeshochschulgebührengesetz wird das Benehmen mit den Studierenden in einer Kommission hergestellt. Der Kommission gehören der Vorstand, die Dekane sowie die studentischen Vertreter im Senat (AStA) an.

(3) Sofern innerhalb von Fakultäten über die Verwendung der Studiengebühren zu entscheiden ist, ist das Benehmen mit den studentischen Vertretern im Fakultätsrat herzustellen. Bei Entscheidungen, die Personalausgaben betreffen, ist auch nach Absatz 2 zu verfahren.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am 08.04.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Hochschule Pforzheim vom 06.April.2005 außer Kraft.

Pforzheim, 24.03.2011



Martin Erhardt

Prof. Dr. Martin Erhardt
Rektor

Aushang ab : 24.03.2011

Aushang bis : 11.04.2011

beurkundet :

Schwarz

Schwarz